

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet Ostseeheilbad Graal-Müritz ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

2. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Wahlvorschläge können einreichen:

- a) Parteien i.S. des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) einzelne wahlberechtigte Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis **Dienstag, den 12. März 2019, 16:00 Uhr** schriftlich und vollständig bei der Gemeindewahlleitung eingereicht werden (**Rathaus, 18181 Graal-Müritz, Ribnitzer Str. 21, Zimmer 2 o. 3**).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich vor diesem Termin einzureichen. Nach Ablauf des 14. März 2019 können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

4. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 Satz 1 des LKWG M-V. Danach beläuft sich die Anzahl der **Sitze** in den Gemeindevertretungen **auf 15 Vertreter**.
- Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden **Bewerber** erhöht sich gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWV M-V) jeweils um 5 gegenüber der vorgenannten Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen** und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V.

Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Die amtlichen Vordrucke werden während der allgemeinen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Ostseeheilbad Graal-Müritz, in 18181 Graal-Müritz, Ribnitzer Straße, Zimmer 2 o. 3 kostenlos ausgegeben und stehen auf der Homepage www.gemeinde-graalmueritz.de zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V),
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen - eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V),
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde (Meldebehörde) für die Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt 4.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf,
- für jede Bewerberin / jeden Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung M-V begründet werden würde eine rechtlich nicht bindende Erklärung gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist,
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V),
- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen außerdem
 - für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3) und
 - eine unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V,
- für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Formblatt der Anlage 6),

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

6. Hinweis zu den Unionsbürgern

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Es wird darauf verwiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde beenden.

8. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertrauenspersonen.



Heike Wegner
Gemeindewahlleiterin

Graal-Müritz 04.02.2019